

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 24/2007

Veröffentlicht am: 20.12.2007

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), am 12. Dezember 2007 folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Musikgeschichte“/„Musicology“
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)/
an der Philipps-Universität Marburg
vom 12. Dezember 2007**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Musikgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Hauptziel des forschungsorientierten Masterstudienganges „Musikgeschichte“ ist es, die Absolventen und Absolventinnen in die Lage zu versetzen, wissenschaftlich angemessen mit den Gegenständen der europäisch-westlichen Musikgeschichte umzugehen: mit den ästhetischen Gegenständen selbst, ihrem institutionellen, kulturellen Kontext, der historischen Theoriebildung und – nicht an letzter Stelle – mit der geschichtlichen Veränderbarkeit dessen, was als Musik, was als musikalische Kunst gilt. Dies erfordert einerseits die solide Kenntnis musikgeschichtlicher Daten und Fakten, andererseits Vertrautheit mit den Techniken und Methoden des Fachs. Beides richtet sich auf musikhistorische Kompetenz. Darüber hinaus sollen die Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Ein weiteres Ziel ist die Entwicklung der Fähigkeit, musikgeschichtliche Erkenntnisse in unterschiedlichen Kontexten (primär wissenschaftlichen, primär wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelnden) und in angemessener Form (mündlich, schriftlich, unter Verwendung aktueller Medien) zu präsentieren.

(2) Indem der Studiengang „Musikgeschichte“ jene Ziele verfolgt, bereitet er auf Berufsfelder vor, die solche Fachkompetenzen unbedingt voraussetzen: zum Beispiel auf Tätigkeiten in Bibliotheken (höherer Dienst), Verlagen (Lektorat), bei Editionsprojekten, auf anspruchsvollere journalistische Tätigkeiten in Presse, Hörfunk und Fernsehen, Leitungsfunktionen in Musiktheater- und Orchesterdramaturgie. Der Studiengang soll die Absolventen und Absolventinnen außerdem in den Stand setzen, ein Dissertationsprojekt erfolgreich durchzuführen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums. Bachelorstudiengänge mit einem Anteil an musikgeschichtlichen Modulen bzw. Modulteilen von mindestens 60 Leistungspunkten nach ECTS und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* von wenigstens 2,5 berechtigen unmittelbar zur Zulassung. Gesamtnoten aus Abschlusszeugnissen anderer Hochschulen werden gemäß § 16 Abs. 6 *Allgemeine Bestimmungen* vergleichbar gemacht. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen beschließen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten nach ECTS aus dem Angebot des Studiengangs „B. A. Kunst, Musik und Medien“ bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der ersten beiden Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Verlangt werden zwei moderne Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Werden anstelle einer der modernen Fremdsprachen Lateinkenntnisse geltend gemacht, müssen diese auf dem Niveau des Latinums nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität vom 3. Februar 1999 (StAnz 43/1999 S. 3244)

(4) Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz in einer Sprache nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird, wenn die andere Sprache bei der Bewerbung schon auf dem geforderten Niveau nachgewiesen werden kann. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen.

(5) Bei einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Älteren Musikgeschichte sind mindestens Grundkenntnisse der lateinischen Grammatik und des lateinischen Wortschatzes erforderlich, die dazu befähigen, die ältere musikalische Terminologie zu verstehen und die sprachliche Struktur von liturgischen und theoretischen Texten nachzuvollziehen. Diese Kenntnisse werden nachgewiesen durch den erfolgreichen Besuch einer Kurseinheit eines altphilologischen Universitätsinstituts. Gleichwertige Zeugnisse werden anerkannt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang "Musikgeschichte" beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist nach § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

(2) Der Masterstudiengang „Musikgeschichte“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.

(3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang "Musikgeschichte" zu erwerbenden Leistungspunkte nach ECTS beträgt 120.

(4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

§ 6

Studienberatung

(1) Die fachspezifische Studienberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden angeboten. Die Studierenden werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und spätestens nach jedem Studiensemester diese Beratung aufzusuchen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt.

(3) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in fünf Pflichtmodule, die auf der Ebene der Modulteile in unterschiedlichem Grade Wahlmöglichkeiten zwischen Lehrveranstaltungen und Gelegenheit zur individuellen Schwerpunktsetzung bieten. Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte nach ECTS sind:

Brückenmodul	(Modul 1)	12 Leistungspunkte
Anfangsmodul	(Modul 2)	24 Leistungspunkte
Hauptmodul	(Modul 3)	24 Leistungspunkte
Abschlussmodul	(Modul 4)	42 Leistungspunkte
Fachübergreifende Kompetenzen	(Bereich 5/Modul 51-52)	18 Leistungspunkte

(2) Das Brückenmodul (Modul 1) dient dazu, Absolventen und Absolventinnen – insbesondere interdisziplinär angelegter –Bachelorstudiengänge zusätzliche fachspezifische Fertigkeiten zu vermitteln, die frühzeitig zur Verfügung stehen müssen. Dazu ist eine intensive Vertiefung des Musiktheorie-Unterrichts und eine Einführung in die historischen Techniken der musikalischen Notation (Notationskunde / musikalische Paläographie) vorgesehen. Das Modul kann teilweise als Unterrichtsblock am Beginn des ersten und des zweiten Semesters angeboten werden.

(3) Parallel zum Brückenmodul sollen im Anfangsmodul (Modul 2) vor allem Kenntnisse in zwei für das Marburger Curriculum zentralen Bereichen vermittelt werden: in der älteren Musikgeschichte und der Musikgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Qualifikationsziel verschiebt sich hier gegenüber dem Brückenmodul vom Erwerb bzw. der Vertiefung handwerklich-technischer Grundlagen des Faches zu deren Anwendung. Bereits im ersten Studienjahr beteiligen sich die Studierenden mit Referaten zu wissenschaftlichen

Neuerscheinungen am Kolloquium und treten mit den fortgeschrittenen Studenten und Studentinnen des Abschlussmoduls (Modul 4) in Diskussion.

(4) Im Hauptmodul (Modul 3) tritt die Anwendung der erarbeiteten Kompetenzen und die eigenständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in den Vordergrund. Die Lehrveranstaltungen, die sich exemplarisch auf verschiedene Gegenstände und Methoden des Fachs konzentrieren, verlangen den Studierenden einen erhöhten Anteil selbständiger Arbeit ab und bieten ihnen zugleich Gelegenheit zur Schwerpunktsetzung. Die Fähigkeit zu angemessener mündlicher und schriftlicher Präsentation komplexer Zusammenhänge soll vertieft werden. Die Abfassung der Masterarbeit wird so vorbereitet. Gegenstände des Unterrichts sind neben den unterschiedlichen Methoden des Fachs Gattungen, Komponisten, Institutionen, zentrale historiographische und theoretische Fragestellungen oder zeitliche Querschnitte u.s.f.

(5) Im Zentrum des Abschlussmoduls (Modul 4) steht die Masterarbeit, in der die fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur – auch sprachlich – angemessenen Darstellung eines komplexen Zusammenhangs unter Beweis gestellt werden soll. Die abschließende mündliche Prüfung findet als Disputation statt. Daneben steht im dritten und vierten Semester die Teilnahme am Kolloquium. Hier wird nun die Vorstellung der eigenen Masterarbeit wichtiger gegenüber dem kritischen Referat neuer Forschungsliteratur im ersten Studienjahr. Die vor allem im vierten Semester zu schreibende Masterarbeit wird so weiter vorbereitet.

(6) Der Bereich 5 – Fachübergreifende Kompetenzen (Modul 51-52) – bietet unter anderem Raum für Praktika sowie – vor allem im Blick auf die individuelle Schwerpunktsetzung – für zusätzlichen Spracherwerb. Empfohlen wird außerdem in Ergänzung oder Alternative zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen (51 und 52) das Absolvieren von Modulen aus weiteren Studiengängen. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, Module wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung abgesprochen werden.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang Musikgeschichte eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, sollen angewendet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Übungen

Übungen dienen der Vermittlung bzw. Vertiefung handwerklich-technischer Grundlagen des Faches. Dabei leitet der Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten

und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studenten und Studentinnen lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 3) geregelt.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Exkursionen stehen im Zusammenhang mit einem Seminar oder einer Übung.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modul- bzw. Teilprüfungen statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Referate, Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und –präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Minstdauer soll 30 Minuten je Kandidat/Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Mit einem Referat soll der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit

anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem Prüfer bzw. seiner Prüferin. Die Dauer des Referats ist in der Modulbeschreibung (Anlage 1) festgelegt.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Der Umfang der jeweiligen Hausarbeit ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

(1) Im Abschlussmodul wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Die Disputation dauert eine Stunde.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 1 und 2 und von mindestens acht Leistungspunkten nach ECTS im Modul 3. Das Modul 3 und 5 kann nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des "Musikgeschichte" selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete auf dem aktuellen Forschungsstand zu erschließen und zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen des § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 14

Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Modulen und Modulteilern, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel vier Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten drei Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder eines Referats stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder

einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin/der Kandidat in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten nach ECTS gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikums geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

§ 20
Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21
Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts (M.A.)* verliehen.

§ 22
Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

§ 23
Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeinen Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

§ 24
Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang "Musikgeschichte" an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 19.12.2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt

Dekan des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 21.12.2007

Anlage1: Modulbeschreibungen

Legende:

LP	-	Leistungspunkt
UE	-	Übung
KO	-	Kolloquium
SE	-	Seminar
SWS	-	Semesterwochenstunden

Modulbezeichnung	Brückenmodul (Modul 1)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Brückenmodul dient dazu, Absolventen und Absolventinnen unterschiedlicher, nicht zuletzt auch interdisziplinär angelegter Bachelorstudiengang mit musikgeschichtlichen Anteilen, erweiterte handwerklich-technische Fertigkeiten in den Bereichen Tonsatz und musikalische Paläographie zu vermitteln, die für den Marburger Master-Studiengang Musikgeschichte mit seinem breiten historischen Spektrum unabdingbar sind. Der Unterricht kann, vor allem im Bereich Tonsatz, zum Teil als Block am Beginn des ersten und des zweiten Semesters geboten werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 UE Tonsatz I : 4 Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur 1 UE Tonsatz II : 4 Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur 1 UE Paläographie 4: Leistungspunkte (2 SWS), 90minütige Klausur
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend (5 Punkte) bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	360 Stunden (6 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Anfangsmodul (Modul 2)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Anfangsmodul soll, zeitlich parallel zum musikalisch-handwerklich orientierten Brückenkurs, Kenntnisse in zwei Schwerpunktbereichen vertiefen, die dem Profil des Marburger Instituts entsprechen: Zum einen auf dem Gebiet der älteren Musikgeschichte, zum anderen in der Musikgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts. Hinzu kommt die Einführung in avancierte wissenschaftliche Methoden und Fragestellungen. Durch die Beteiligung am Kolloquium werden die Studierenden früh an die kritische Auseinandersetzung mit neuer Forschungsliteratur herangeführt und zugleich in die Diskussion mit Studierenden des zweiten Studienjahres eingebunden, die bereits ihre Abschlussarbeit verfassen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten 1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten KO: 2 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 15 Minuten 1 SE: 8 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 20 Seiten KO: 2 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 15 Minuten
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend (5 Punkte) bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	720 Stunden (10 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Hauptmodul (Modul 3)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Hauptmodul (3) verlagert den Schwerpunkt von der Vermittlung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden auf die eigenständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen. Es bildet damit den Kern des Studienverlaufs und bereitet zugleich vor auf die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die Seminare des Moduls 3 – z. B. zu ausgewählten Gattungen, Werkgruppen, Komponisten, Institutionen, Fragen der Kompositionsgeschichte – sollen daher im Sinne exemplarischen Lernens hinreichenden Raum zur Schwerpunktsetzung durch die studentischen Beiträge bieten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 SE: 8 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 20 Seiten 1 SE: 6 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 30 Minuten und Hausarbeit von ca. 10 Seiten 1 SE: 10 Leistungspunkte (2 SWS), Referat von ca. 45 Minuten und Hausarbeit von ca. 25 Seiten
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erste Hälfte des Brückenmoduls (1) und die erste Hälfte des Anfangsmoduls (2) müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	720 Stunden (6 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Abschlussmodul (Modul 4)
Leistungspunkte	42 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Zentrum des Moduls steht die Abschlussarbeit. Mit ihr soll sich der Studierende in der Lage zeigen, eine komplexe Fragestellung bzw. einen komplexen Gegenstand der Musikgeschichte auf der Grundlage des Forschungsstandes, unter Beherrschung der formalen Standards wissenschaftlicher Texterstellung und auf gehobenem Reflexionsniveau zu bearbeiten. Für die Abfassung der Abschlussarbeit stehen sechs Monate zur Verfügung, die in das letzte Drittel des dritten und die erste Hälfte des vierten Semesters fallen.</p> <p>Das Kolloquium dient während der Prüfungsphase vor allem zur Begleitung der Masterarbeit. Hier wird im dritten Semester ein Kurzreferat zu aktueller Forschungsliteratur gehalten sowie in einem ausführlichen Referat die wissenschaftliche Konzeption der Masterarbeit dargelegt und im vierten Semester in einem weiteren Referat ein Zwischen- oder Abschlussbericht gegeben und zur Diskussion gestellt.</p> <p>An die Abschlussarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in Form einer Disputation an, in der sowohl grundsätzliche Fragen zur Abschlussarbeit wie auch Details der Ausführung angesprochen werden sollen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>KO: 6 Leistungspunkte (2 SWS), 2 Referate von 15 bzw. 45 Minuten KO: 4 Leistungspunkte (2 SWS), 1 Referat von 45 Minuten Abschlussarbeit 30 Leistungspunkte Disputation: 2 Leistungspunkte (Dauer: 60 Minuten)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Brückenmodul (1), das Anfangsmodul (2) und die Modulteile der ersten Hälfte des Hauptmoduls (3) müssen erfolgreich (mindestens mit 5 Punkten) absolviert sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreicher, mindestens mit 5 Punkten bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: 1 Masterarbeit (6 Monate), 1 Disputation (mündl. Prüfung von 60 Minuten Dauer), 1 KO (2 Referate von 15 bzw. 45 Minuten Dauer), 1 KO (Referat von 45 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	1260 Stunden (4 SWS)
Noten	Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Gewichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Bereich 5: Fachübergreifende Kompetenzen

Modulbezeichnung	51 Praktikum (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung. – Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. – Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit. – Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)
Arbeitsaufwand	360 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	jährlich
Dauer des Moduls	entfällt

Modulbezeichnung	52 – Fremdsprachen (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	6LP, ggf. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Auch die für eine Schwerpunktsetzung im Bereich der älteren Musikgeschichte erforderlichen Grundkenntnisse der lateinischen Grammatik und des lateinischen Wortschatzes, die dazu befähigen, die ältere musikalische Terminologie zu verstehen und die sprachliche Struktur von liturgischen und theoretischen Texten nachzuvollziehen, können hier erworben werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachenzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Musikgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme, für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ;
Turnus des Angebots	halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlauf

Sem.	Brückenmodul Modul 1 (12 LP)	Anfangsmodul Modul 2 (24 LP)	Hauptmodul Modul 3 (24 LP)	Abschlussmodul Modul 4 (42 LP)	Modul 51-52 (18 LP)	
1	Übung 4 LP Übung 4 LP	Seminar 6 LP Kolloquium 2 LP Seminar 6 LP			Fachübergreifende Kompetenzen: Praktikum 12 LP Fremdsprachen 6 LP	30 LP
2	Übung 4 LP	Seminar 8 LP Kolloquium 2 LP	Seminar 8 LP			30 LP
3			Seminar 6 LP Seminar 10 LP	Kolloquium 6 LP Abschlussarbeit 6 LP (Anteil)		30 LP
4				Kolloquium 4 LP Abschlussarbeit 24 LP (Anteil) Disputation 2 LP		30 LP

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Musikgeschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Musikgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Masterordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Musikgeschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin unterstützt.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten nach ECTS zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Musik, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Musikgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers bzw. der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Musikgeschichte“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- und Autorinnennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.